

war, wäre die 5-tägige Frist gemäss Art. 5 Abs. 2 FLG eingehalten. Die Veranlagungsbehörde hat sich im Einspracheentscheid vom 1. Dezember 1994 mit diesem sinngemässen Wiederherstellungsgesuch nicht auseinandergesetzt und keinen diesbezüglichen Entscheid gefällt.

4. Unter den gegebenen Umständen ist der Einspracheentscheid der kantonalen Steuerverwaltung vom 1. Dezember 1994 aufzuheben und die Sache zur Behandlung des sinngemässen Wiederherstellungsgesuches des Pflichtigen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Sie hat u.a. abzuklären, ob der Pflichtige tatsächlich in den Monaten September/Okttober/November 1994 permanent ortsabwesend war, ob gegebenenfalls während der Abwesenheit eine andere Person im Haushalt in W. lebte und die Post in Empfang nahm etc. Im übrigen ist auf die einschlägige Rechtsprechung hinzuweisen, wonach der Empfänger einer Verfügung, der eine gesetzliche Frist infolge Abwesenheit vom Zustellort versäumt hat, Wiederherstellung gemäss Art. 5 FLG verlangen kann, wenn er mit der Zustellung nicht rechnen musste und deshalb keine Vorkehrungen (Bestellung eines Vertreters/Nachsendeauftrag) zu treffen hatte (BGE 107 V 190/*Schär*, a.a.O., N 17 zu Art. 11 VwVG).

StrK 27.1.1995 (Nr. 623)

2137

Einspracheverfahren. Der Auftrag an die PTT, Postsendungen für eine bestimmte Zeit zurückzubehalten, hebt den Fristenlauf nicht auf, wenn der Steuerpflichtige mit einer behördlichen Verfügung rechnen musste.

Es ist zu prüfen, ob der Umstand, dass W. das Schreiben der kantonalen Steuerverwaltung vom 20. Juli 1993 erst nach Ablauf der bis zum 13. August 1993 gesetzten Notfrist in Empfang nahm, zu einer Aufhebung des Nichteintretensentscheides führen muss. Dies ist aus folgenden Gründen zu verneinen: Dieses Schreiben wurde am 20. Juli 1993 an die von W. in der Einspracheschrift vermerkte Adresse in Lenk i.

Simmental versandt und ging dort am 21. Juli 1993 ein. Zufolge eines Postumleitungsauftrages von W. an die Postfachadresse in 3000 Bern 16 wurde diese eingeschriebene Sendung gleichentags dortin umgeleitet. Gemäss Mitteilung der PTT vom 27. Juli 1993 bestand an dieser Postfachadresse ein Rückbehaltungsauftrag von W., weshalb der Brief nicht zugestellt werden konnte. Der der Post erteilte Auftrag, die Korrespondenz für eine gewisse Zeit zurückzubehalten, schob den Fristenlauf nicht auf. Weil W. aufgrund seiner Einsprache vom 15. April 1993 damit rechnen musste, Mitteilungen der Steuerbehörden des Kantons Appenzell A.Rh. zu erhalten, hat der erwähnte Brief der kantonalen Steuerverwaltung als am letzten Tag der 7-tägigen Abholfrist zugestellt zu gelten. Es ist deshalb von einem Zustelldatum per 29. Juli 1993 auszugehen, mithin immer noch ca. zwei Wochen vor Ablauf der Notfrist (BGE 113 Ib 90 = Pr 1987 Nr. 125; *Rhinow/Krähenmann*, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt a/Main 1990, Nr. 84 B I 3 h). Daraus folgt, dass die Rekurrentin die gesetzte Notfrist verpasst und die Steuerverwaltung deshalb zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

StRK 25.2.1994 (Nr. 590)

2138

Ermessensveranlagung. Überprüfung des Nichteintretensentscheides durch die Rekurskommission. Die **mangelnde Mitwirkung des Steuerpflichtigen bei der Ermittlung steuermindernder Tatsachen kann nicht zu einem Nichteintretensentscheid** führen; vielmehr ist die ergangene Ermessensveranlagung aufgrund des Aktenstandes bei Ablauf der angesetzten Notfrist materiell zu überprüfen.

1. Gegenstand des Einspracheverfahrens bildeten Ermessensveranlagungen. Bevor abgeklärt wird, ob die Veranlagungsbehörde zu Recht auf die Einsprache nicht eingetreten ist, ist auf einige verfahrensrechtliche Besonderheiten bei der Anfechtung von Ermessensveranlagungen hinzuweisen, die sich aus deren Rechtsnatur ergeben. Unbestrittenermassen reichte der Pflichtige weder im Veranlagungsverfahren